

Kooperationsvertrag

zwischen der

Universität Potsdam

- vertreten durch den **Rektor**
Herrn Prof. Dr. W. Loschelder -

und der

**Hasso-Plattner-Institut für
Softwaresystemtechnik GmbH**

- vertreten durch den **Geschäftsführer**
Herrn Prof. Dr. S. Wendt -

Präambel

Die Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik (HPI) GmbH und die Universität Potsdam (UP) streben gemeinsam die Einrichtung und Etablierung eines international orientierten Studienganges in Softwaresystemtechnik an der UP sowie eine Zusammenarbeit bei Forschung und Weiterbildung auf diesem Gebiet an der UP an. Sie gehen davon aus, daß die GmbH von der Hasso Plattner Stiftung für Softwaresystemtechnik als Alleingesellschafter übernommen wird. HPI und UP streben zur Sicherung der gemeinsamen Verpflichtungen in Lehre und Forschung die Unterbringung von HPI und Institut für Informatik der UP an einem Standort an.

§ 1

Gegenseitige Information und Abstimmung

- (1) Die Vertragspartner stimmen ihre Lehr- und Forschungstätigkeit aufeinander ab und ergänzen sich in ihrer Lehrtätigkeit. Sie führen gemeinsame Projekte durch.
- (2) Die HPI und die UP streben an, sich gegenseitig über Planung, Durchführung und Ergebnisse ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu informieren, soweit dem nicht Geheimhaltungsverpflichtungen und sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten entgegenstehen.

§ 2

Zusammenarbeit in Lehre und Forschung

- (1) Die HPI und die UP entwickeln gemeinsam einen international orientierten Studiengang in Softwaresystemtechnik. Die Verantwortung für diesen Studiengang liegt bei der UP, die personelle, sächliche und qualitative Ressourcengewährleistung für den Studiengang wird vorrangig durch das HPI gesichert.

(2) Die UP und die HPI werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jeweils anderen Vertragspartners sowie mit ihnen durch Kooperation verbundenen Dritten aus Wissenschaft und Praxis entsprechend ihren Möglichkeiten Gelegenheit geben, an Forschungs- und Weiterbildungsprojekten mitzuarbeiten. Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen oder Werkverträgen prüft die HPI vorrangig die Vergabe an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UP.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HPI und der UP können Aufgaben in der jeweils anderen Einrichtung übertragen werden. Die UP wird im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten auf Antrag der HPI entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HPI und ihrer Kooperationspartner unentgeltliche Lehraufträge erteilen. Im Rahmen des rechtlich Möglichen wird die UP entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HPI als Prüferinnen und Prüfer oder Berichterstatterinnen und Berichterstatter bei der Abnahme von Diplomprüfungen und Promotionen beteiligen.

(4) Die HPI wird im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung der UP nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Durchführung von Studien-, Diplom-, Promotions- und Habilitationsarbeiten am Institut ermöglichen. Die HPI ist bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

(5) Die HPI und die UP werden bei Foren, Tagungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen von gemeinsamem Interesse nach Möglichkeit zusammenarbeiten.

(6) Die HPI und die UP unterstützen sich gegenseitig bei der Pflege wissenschaftlicher, insbesondere internationaler Kontakte.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Vertragspartner unterliegen während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen des jeweils anderen Vertragspartners oder seiner Kooperationspartner den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und, soweit für die Durchführung der Arbeiten erforderlich, auch den fachlichen Weisungen der dortigen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die übrigen dienstrechtlichen und arbeitsvertraglichen Beziehungen werden nicht berührt.

§ 3

Wissenschaftlicher Beirat

Die Hälfte der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der HPI werden auf Vorschlag oder mit Zustimmung der UP berufen.

§ 4

Gegenseitige Bereitstellung von Räumen, Geräten und Einrichtungen

(1) Soweit eigener Bedarf und eigene Aufgaben es zulassen, stellen sich die Vertragspartner im Rahmen ihrer gemeinsamen Zielsetzung gegenseitig Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nach den dafür geltenden Regeln für Lehr- und Forschungszwecke, Tagungen sowie Veranstaltungen der Weiterbildung unentgeltlich zur Verfügung. Einzelheiten werden ggf. im Rahmen gesonderter Vereinbarungen geregelt.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Angehörige der UP können nach Maßgabe einer zu vereinbarenden Regelung an wissenschaftlichen Tagungen und Kolloquien, die von der HPI veranstaltet werden, teilnehmen. Die gilt im umgekehrten Fall auch für die Teilnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Angehörigen der HPI an entsprechenden Veranstaltungen der UP.

§ 5

Vertraulichkeit, Veröffentlichung, Verwertungsrechte

(1) Die HPI und die UP sowie ihre jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden alle Angelegenheiten des anderen Partners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die als vertraulich bezeichnet sind, vertraulich behandeln. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Bereich der Vertraulichkeit berühren, werden gegenseitig abgestimmt. Die Zustimmung zu beabsichtigten Veröffentlichungen darf nicht unbillig verweigert werden. Veröffentlichungspflichten, insbesondere bei Promotionen, bleiben unberührt. Die Vertraulichkeit über das Ende der Zusammenarbeit hinaus wird beiderseits gewahrt.

(2) Die im Rahmen dieser Kooperation erarbeiteten Ergebnisse stehen dem Vertragspartner zu, dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sie erzielt. Werden von Angehörigen der UP anlässlich ihrer Tätigkeit bei der HPI im Rahmen dieser Vereinbarung schutzfähige Arbeitsergebnisse oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes erbracht, werden die UP und die HPI Vereinbarungen insbesondere über die Inanspruchnahme der Erfindung, Patentanmeldung und Zahlung der Arbeitnehmervergütung treffen. Fallen diese Erfindungen unter § 42 Abs. 1 Arbeitnehmererfindungsgesetz, können im Einzelfall Vereinbarungen über ihre Verwertung getroffen werden. Dies gilt nicht für gemeinsam Berufene sowie Angehörige der Universität mit einem Anstellungsvertrag bei der HPI.

(3) Die Regelungen gelten entsprechend, wenn Angehörige der HPI anlässlich ihrer Tätigkeit bei der UP im Rahmen dieser Vereinbarung schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes erzielen sowie bei gemeinsamen Erfindungen von Angehörigen der UP und der HPI.

(4) Die Abs.2 und 3 gelten entsprechend bei Arbeitsergebnissen im Sinne des § 43 UrhG.

§ 6

Haftung

(1) Jeder Vertragspartner trägt die Schäden, die ihm anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, daß der Schaden durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des anderen Partners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Vertragspartner haften nicht für Schäden, die daraus entstehen, daß Einrichtungen nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang aufrechterhalten werden können bzw. ihr Betrieb aufgrund behördlicher Auflagen eingeschränkt oder eingestellt werden muß.

§ 7

Gemeinsame Berufung

(1) Die HPI und die UP können gemeinsame Berufungsverfahren zur Professorin oder zum Professor (C 4 oder C 3) durchführen. Die Berufung erfolgt im Regelfall in einem befristeten Angestelltenverhältnis für eine Dauer von 5 Jahren. Im Einvernehmen beider Vertragspartner kann nach Ablauf der Frist ein unbefristetes Angestelltenverhältnis begründet werden. In besonderen Fällen, insbesondere wenn sich die Bewerberinnen bzw. Bewerber bereits in einem Beamtenverhältnis befinden, kann nach Absprache zwischen der HPI und der UP eine Berufung im Beamtenverhältnis erfolgen, wenn aus Sicht der HPI ein besonderes Interesse an der Gewinnung der Bewerberin oder des Bewerbers besteht. In der Regel sollte das Beamtenverhältnis entsprechend den Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulgesetzes befristet werden. Die HPI unterrichtet die UP und die jeweils zuständige Fakultät rechtzeitig über den Wunsch zur Durchführung gemeinsamer Berufungen.

(2) Ein gemeinsames Berufungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung vorliegen.

(3) Es wird angestrebt, die gemeinsam Berufene/den gemeinsam Berufenen unter Wegfall seiner Bezüge beurlauben zu lassen. Die HPI schließt mit der/dem gemeinsam Berufenen einen Anstellungsvertrag, der ihre/seine Tätigkeit für die HPI unter Berücksichtigung ihrer/seiner Verpflichtungen gegenüber der UP festlegt. Wird die/der gemeinsam Berufene aus dem Beamtenverhältnis beurlaubt, erstattet HPI dem Land Brandenburg einen laufenden Versorgungszuschlag i.H. von 30 v. H. der Bruttobezüge der Beamtin/des Beamten.

§ 8

Aufhebung der Beurlaubung, Kündigung

(1) Die Aufhebung der Beurlaubung der/des gemeinsam Berufenen soll im Einvernehmen mit der HPI erfolgen. Sie tritt spätestens zum Ende des Semesters ein, in dem die/der gemeinsam Berufene in den Ruhestand tritt.

(2) Wird die Beurlaubung der/des gemeinsam Berufenen im Falle der Verbeamtung aufgehoben, so wird sich die UP im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der Qualifikation der/des gemeinsam Berufenen um die Umsetzung auf eine Stelle der UP bemühen. Bis zu diesem Zeitpunkt stellt die HPI weiterhin die notwendigen Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung und erstattet der UP die aufzuwendenden Bezüge bzw. Ruhegehaltsbezüge (einschließlich Sonderzuwendungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Unfallfürsorge, vermögenswirksame Leistungen etc.). Bei Beamtinnen oder Beamten auf Zeit erfolgt die Erstattung längstens bis zum Ablauf der Befristung.

(3) Wird die Beurlaubung der/des gemeinsam Berufenen im Fall eines Angestelltenverhältnisses aufgehoben, so wird sich die UP bemühen, das Arbeitsverhältnis zur UP zum nächst möglichen Zeitpunkt zu beenden. Bis zu diesem Zeitpunkt stellt HPI weiterhin die notwendigen Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung und erstattet der UP das aufzuwendende Gehalt einschließlich der Personalnebenkosten. Sollte eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum nächst möglichen Zeitpunkt aus rechtlichen Gründen scheitern, wird sich die Universität bemühen, die/den gemeinsam Berufene/n auf eine Stelle der UP umzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt erstattet die HPI das aufzuwendende Gehalt einschließlich der Personalnebenkosten; bei befristeten Angestelltenverhältnissen erfolgt die Erstattung bis zum Ablauf der Befristung.

(4) Bei Beendigung der Kooperationsvereinbarung durch einen der beiden Partner sind hinsichtlich gemeinsamer Berufungen beide Seiten an die eingegangenen Verpflichtungen gebunden, solange keine abweichende Vereinbarung geschlossen wird.

§ 9

Rechte und Pflichten der gemeinsam Berufenen

(1) Die/der gemeinsam Berufene ist gegenüber der UP neben der Mitwirkung bei Prüfungen, der Betreuung von Doktoranden und Diplomanden zur Lehrtätigkeit von mindestens vier Semesterwochenstunden verpflichtet. Darüber hinaus werden Lehrerbringungskontingente für die Studiengänge Softwaresystemtechnik und Informatik mit entsprechenden Anteilen, bezogen auf die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren und die gemeinsam berufenen Professorinnen und Professoren, gesondert festgelegt. Die HPI und die UP garantieren jeweils die sachgerechte Erbringung der vereinbarten Lehranteile. Diese Dienstleistungen erfolgen unentgeltlich. Mit der Tätigkeit an der HPI ist die Verpflichtung zur Forschung an der UP abgedeckt. Die UP garantiert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die für die Erfüllung der von der Fakultät übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben notwendigen Voraussetzungen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften für Professorinnen und Professoren.

(2) Die gemeinsam Berufenen sind Mitglied der Hochschule mit allen statusrechtlichen Rechten und Pflichten des hauptberuflich tätigen Personals.

§ 10

Durchführung des Berufungsverfahrens

(1) Zur Durchführung des Berufungsverfahrens wird die UP eine entsprechende Anzahl von Leerstellen für den Haushaltsplan anmelden.

(2) Im Falle einer gemeinsamen Berufung mit der HPI wird eine gemeinsame Berufungskommission gebildet. Die Besetzung der gemeinsamen Berufungskommission erfolgt unter weitgehend möglicher Beachtung des Grundsatzes der Parität nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Grundordnung der UP und der gesetzlich einzuhaltenden Bestimmungen.

(3) Das zuständige Leitungsorgan der HPI und die betreffende Fakultät der UP beschließen den von der gemeinsamen Berufungskommission vorgeschlagenen Text der Ausschreibung. Darin ist auf die gemeinsame Berufung hinzuweisen. Die Kosten der Ausschreibung und der Durchführung des Berufungsverfahrens trägt die HPI.

(4) Die gemeinsame Berufungskommission erarbeitet einen Berufungsvorschlag nach den einschlägigen Bestimmungen des BbgHG. Dieser wird zunächst von den zuständigen Organen der HPI und dann von den zuständigen Gremien der UP beschlossen. Danach erfolgt die Vorlage des Berufungsvorschlages an das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg.

(5) Kann bei den vorstehenden Verfahrensschritten über einen Vorschlag kein Einvernehmen erzielt werden, so wird das Berufungsverfahren mit dem Ziel einer Einigung bzw. der Erarbeitung eines neuen Vorschlags möglichst innerhalb eines Monats unterbrochen und nach einer Einigung in dem dafür notwendigen Verfahrensstand fortgesetzt. Kann eine Verständigung nicht erzielt werden, wird das Berufungsverfahren abgebrochen.

(6) Das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg führt in Abstimmung mit der HPI die Verhandlungen über die persönlichen Bedingungen, die in einer Berufungsvereinbarung festgelegt werden. Das Ergebnis bedarf der Zustimmung der HPI. Nach Zustimmung der HPI wird die/der Berufene zum Universitätsprofessor bzw. zur Universitätsprofessorin ernannt. Das in Satz 1 und 2 festgelegte Verfahren gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend.

(7) In besonderen Fällen kann die HPI nach Verabschiedung der Berufungsliste einen Anstellungsvertrag mit der in Aussicht genommenen Person schließen, wenn das gemeinsame Berufungsverfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann und die Anstellung an der HPI aus zwingenden Gründen zügig erfolgen muß. Das Berufungsrecht des zuständigen Ministers bleibt unberührt.

§ 11 Institutsstatus

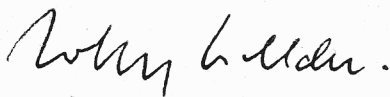
Während der Laufzeit des Vertrages ist die HPI berechtigt, die Bezeichnung "Institut an der Universität Potsdam" zu führen.

§ 12 Zeitdauer, Streitbeilegung, Gerichtsstand

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung dieser Vereinbarung werden die Kooperationspartner, ggf. unter Vermittlung durch das zuständige Ministerium, einvernehmlich beilegen. Gerichtsstand ist Potsdam.

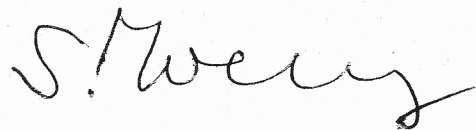
Potsdam, den 22.04.1999

**Universität Potsdam
Der Rektor**



(Prof. Dr. W. Loschelder)

**Hasso-Plattner-Institut
für Softwaresystemtechnik GmbH**



(Prof. Dr. S. Wendt)